

16. Theoderico regi.

Das Intercedieren sei Pflicht seines Amtes. — ‘Magnificentia vestra perpendit, sacerdotalis me officii necessitate constringi, ut apud clementiam vestram, quam constat omnia librare, sapienter intercessor accedam’.

17. Herculentio et Stephano¹⁾.

a. Die decreta noviter directa würden nicht befolgt. So klagten neulich die actores der Placidia illustris femina, dass Bischof Sabinus von Marcelliana²⁾ sive Casilinat³⁾ urbis während der Abwesenheit der Herrin den servus Antiochus zum Presbyter und dessen Bruder Leontius zum Cleriker gemacht habe. Sie sollen gemäss den Graden mit ihnen verfahren⁴⁾. J. 429; Thiel I, 388 ep. 21⁵⁾.

b. Item. Der Bischof Reparatus⁶⁾ soll ihnen seinen Presbyter Genitor übersenden, damit sie in obiger Weise auch über den Servus Septimus das Urtheil fällen. — ‘Reparatum quoque’.

18. Quingesio episcopo⁷⁾.

Empfiehl auf Bitten des vir clarissimus Telesinus, der vom Judenthum übergetreten ist, dessen parens Antonius. J. 456; Thiel I, 508 frgt. 45.

19. Rufino et Justo episcopis⁸⁾.

Die honorati et primarii von Verula (in Latium) haben sich über den Diacon Agnellus beschwert. Die obigen Bischöfe sollen mit dem Defensor ecclesiae Romanae Laurentius die Klage untersuchen. J. 443; Thiel I, 491 frgt. 15.

1) Die sonstige Ueberlieferung fügt noch den beiden Namen ‘et Justo episcopis’ zu. Herculentius ist Bischof von Potentia (vgl. n. 12 S. 513, Anm. 4.), Stephanus wohl Bischof von Neapel, denn der ebenfalls 499 unterzeichnende ‘Stephanus Nursiensis episcopus’ kommt nicht in Betracht. Justus hier sicher der Potentia benachbarte Bischof von Acherontia (vgl. n. 9 S. 512, Anm. 1). 2) Marcelliana südlich von Paestum. 3) So liest nach den besten Hs. Thiel; doch ist es keine Frage, dass der neben Marcelliana liegende Ort Consilinum (vgl. Pelagius I, n. 45) gemeint ist. In J. 436, einem Brief, den Thiel Pelagius I. zuweist, finden wir auch richtig episcopus Marcellianensis ecclesiae sive Consilinium. 4) Vgl. n. 8 und 15. 5) An diesem Briefe sieht man recht, wie schlimm das System Thiels, die Scheidung in Epistolae und in Fragmenta ist. Es wäre zu hoffen, dass er diese unbequeme, unübersichtliche und inexacte Sonderung bei der Fortführung des Werkes aufgäbe. 6) Reparatus ist ein sonst nicht bekannter Bischof. 7) Sein Bisthum ist unbekannt. 8) Rufinus episcopus Canusinus unterzeichnet 499. Justus ist wohl der Bischof v. Acherontia, wofür auch die Nähe von Canosa spricht.